



**S K E**

SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

**Bericht SKE 2017**

**austro mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte  
GmbH



**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>1. Grundlagen</b>	
1.1. Rechtliche Grundlagen	5
1.2. Verwaltung SKE	5
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	5
1.4. Büro SKE	6
<b>2. Schwerpunkte 2017</b>	
2.1. Bestätigung der Speichermedienvergütung durch EuGH und OGH	7
2.1.1. Gerichtsverfahren der austro mechana gegen Amazon	7
2.1.2. Ablauf in den SKE	7
2.1.3. austro mechana gewinnt gegen Amazon	7
2.2. Alterszuschüsse der SKE	8
2.3. Initiativen der SKE	8
2.3.1. <i>Publicity Preis SKE</i>	8
2.3.2. <i>Jahresstipendium SKE</i>	8
2.3.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus ORF	8
<b>3. Richtlinien SKE</b>	
A. Rechtsverhältnisse	9
B. Soziale Einrichtungen	9
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	9
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	10
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	10
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	11
B.5. Altersausgleich für Urheber	12
B.6. Alterspension für Urheber	13
B.7. Alterspension für Musikverleger	13
B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen	15
C. Kulturelle Einrichtungen	15
C.1. Grundsätze	15
C.2. Projektförderung	16
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	17
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.	18
D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.	20
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
<b>4. Geschäftsbericht 2017</b>	
4.1. Speichermedienvergütung	21
4.1.1. Entwicklung	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	22
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	23
4.2. Jahresabschluss SKE 2017	24
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	24
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2017	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

<b>5.</b>	<b>Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2017</b>	
5.1.	Allgemeine Förderungen	30
5.2.	Förderungen zur ernsten Musik	30
5.2.1.	Tonträgerförderungen	
5.2.2.	SKE Sommerstudios	30
5.2.3.	Aufführungsförderungen	30
5.2.4.	Förderung von Kompositionsaufträgen	31
5.2.5.	Kleinlabelförderungen	32
5.2.6.	Promotionförderungen	32
5.2.7.	Druckkostenförderungen	32
5.2.8.	<i>Publicity Preise SKE</i>	32
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	32
5.3.1.	Tonträger-/Videoförderungen	32
5.3.2.	SKE Sommerstudios	34
5.3.3.	Aufführungsförderungen	34
5.3.4.	Kompositionsförderungen	34
5.3.5.	Kleinlabelförderungen	34
5.3.6.	Promotionförderungen	35
5.3.7.	Förderung von Organisationen	35
5.3.8.	Fortbildungsförderungen	35
5.3.9.	<i>SKE Jahresstipendien 2017</i>	
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	35

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.  
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

1. GRUNDLAGEN

**1.1. Rechtliche Grundlagen**

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger ('Leerkassettenvergütung') zugunsten der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Seither existiert in Österreich die Vergütung für eigene und Privatkopien. Die UrhGNov 2015, BGBl 99/15, hat klar gestellt, dass diese Vergütung für alle verfügbaren Speichermedien gebührt ('Speichermedienvergütung').

Gemäß §33 VerwGesG 2016 in Verbindung mit §42b UrhG 2015 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Speichermedienvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen Einrichtungen sind 50% der Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

**1.2. Verwaltung SKE**

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 18. April 2007 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - a) soziale Einrichtungen
  - b) kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von € 25.000,-.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

**1.3 Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2017 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat SKE:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitz des Verwaltungsrats: Birgit DENK  
 Stellvertretender Vorsitz: Alexander STANKOVSKI

Ausschuss für soziale Einrichtungen:

KomponistInnen der E-Musik:	Angélica Castelló	
	Daniel Riegler-Beer	(Vorsitz)
KomponistInnen der U-Musik:	Viola Falb	(bis 28.09.2017)
	Thomas Gansch	(ab 29.09.2017   stellvertretender Vorsitz)
	Lukas Kranzelbinder	
Musikverleger:	Hannes Tschürtz	

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik:

KomponistInnen:	Angélica Castelló Daniel Riegler-Beer Alexander Stankovski	(Vorsitz)
Textautorin:	Kristine Tornquist	(stellvertretender Vorsitz)
Externe Fachfrau:	Nina Polaschegg	

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

KomponistInnen:	Birgit Denk Viola Falb Thomas Gansch Alexander Kahr	(Vorsitz) (bis 28.09.2017) (ab 29.09.2017)
Textautor/in:	Thomas Jarmer	
Externer Fachmann:	Sebastian Fasthuber	(stellvertretender Vorsitz)

**1.4. Büro SKE**

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Silke Michel geführt. Das Büro SKE steht für alle Anfragen zu Förderungen und Zuschüssen, zur Sozialversicherung sowie zu Einkommens- und Umsatzsteuer zur Verfügung. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter **[www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at)**.

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. -gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Entscheidung, nicht einer 'Einstufung' oder Bewertung. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen sowie die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl der einlangenden Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2017 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, acht Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 4 bis 6 Stunden abgehalten. Aus insgesamt 571 Anträgen im Jahr 2017 sind für 328 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser entscheidet mehrmals pro Jahr und nach Bedarf in Umlaufbeschlüssen per eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

## 2. SCHWERPUNKTE 2017

**2.1. Bestätigung der Speichermedienvergütung durch EuGH und OGH**2.1.1. Gerichtsverfahren der austro mechana gegen Amazon

Das Jahr 2016 und das erste Quartal 2017 waren geprägt von einem kompletten Zahlungsstopp der Speichermedienvergütung. Die SKE hatten Anträge zwar unverändert entgegen genommen und auch intern unter Vorbehalt entschieden, bereits ab März 2016 durften aber keine Zusagen mehr gegeben und keine neuen Auszahlungen mehr getätigt werden. Alle vorher gegebenen Zusagen wurden eingehalten und abgerechnet. Zum Hintergrund:

Der Konzern Amazon hatte sich bereits seit 2007 grundsätzlich geweigert, die im österreichischen Urheberrecht vorgesehene Privatkopievergütung für Kunstschaffende zu bezahlen. Die austro mechana hatte die Vergütung für alle Kunstschaffenden durchzusetzen und musste klagen. Der Prozess war für fast alle europäischen Länder von großer Relevanz, zumal er bis vor den Europäischen Gerichtshof geführt wurde und somit in Folge viele europäischen Systeme betreffen hätte können. Der EuGH hatte 2013 die Rechtmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von Vergütungen für Privatkopien zu Gunsten der Kunstschaffenden klar bestätigt. Er hatte auch das System der austro mechana in Österreich grundsätzlich bestätigt, aber noch von einigen Voraussetzungen abhängig gemacht, die von den nationalen Gerichten zu klären waren.

Diese Kriterien hatte Amazon aufgegriffen und im fortgesetzten nationalen Verfahren weiter die Rechtmäßigkeit und überhaupt den Anspruch von Kunstschaffenden auf Privatkopievergütung attackiert: Systeme – wie auch jenes der SKE – wären von Gesetzes wegen darauf ausgerichtet, die 'Mitglieder' der jeweiligen Gesellschaft zu unterstützen. Die sozialen Zuschüsse und Kulturförderungen für im allerweitesten Sinne auch regionale oder 'heimische' KünstlerInnen – obwohl nie an eine Staatsbürgerschaft gebunden und aus einer Vergütung, die den UrheberInnen doch jedenfalls gebührt – könnten diskriminierend sein, meinte Amazon. Das Handelsgericht Wien hatte dem Standpunkt Amazons unerwartet Recht gegeben. Das Oberlandesgericht Wien hatte diese Entscheidung im Berufungsverfahren leider auch bestätigt. Damit waren soziale Absicherungen und Kulturförderungen in Gefahr.

Nach diesen beiden Urteilen hatte im Frühjahr 2016 in Frage gestanden, ob die austro mechana diese Gelder überhaupt verteilen durfte, sei es individuell mit den Tantiemen oder über die SKE. Aus unternehmerischer Sorgfalt und Vorsicht war sie rechtlich gezwungen, mit einem kompletten Stopp aller neuen Zahlungen aus der Speichermedienvergütung zu reagieren. Die Generalversammlung der austro mechana hatte beschlossen, bis zur abschließenden Klärung durch den Obersten Gerichtshof keine Weiterleitung an die Gesellschaften der anderen Kunstsparten (Film, Musikproduzenten, Literatur, bildende Kunst) sowie keine direkte Verteilung an die eigenen Bezugsberechtigten vorzunehmen, weiters auch in den SKE soziale Zuschüsse, laufende Sozialleistungen und neue Kulturförderungen vorübergehend zu stoppen.

Der Schaden für alle Kunstsparten mit ihren Wirtschaftszweigen war evident. Allein in den SKE hatten die üblichen ca. 200 sozialen Zahlungen und 600 Kulturanträge pro Jahr nicht unmittelbar bedient werden können. Das hatte erhebliche budgetäre Einbußen bedeutet, damit ein unvermittelt vehementes Budgetrisiko und eine hohe Finanzierungsunsicherheit für Veranstalter und Ensembles, kleine Labels und zahlreiche kleine Initiativen (oft im nichtstädtischen Raum). Die SKE gehen davon aus, dass 2016 rasch mit empfindlichen Reduktionen des Angebots, Kürzungen von KünstlerInnenhonoraren sowie Streichungen von Stellen reagiert wurde. Die selben strukturellen Verwerfungen hatten sich natürlich auch jeweils in der Filmwirtschaft, in der Literatur und der bildenden Kunst abgebildet. Dazu waren insgesamt Tausende an Kreativen aller Kunstsparten gekommen, deren Einnahmen vorenthalten wurden.

2.1.2. Ablauf in den SKE

- . Alle Anträge lagen weiterhin den SKE Ausschüssen zur internen Entscheidung unter Vorbehalt vor.
- . Absagen konnten sofort kommuniziert werden, Zusagen bis März 2017 nicht. Statt dessen gab es Benachrichtigungen, dass Anträge 'nicht abgesagt' worden seien, sowie Erklärungen zum ausstehenden Entscheid durch den OGH.
- . Sobald das Verfahren zu Gunsten der Kunstschaffenden und der austro mechana abgeschlossen sein würde, könnten die SKE endgültige Zusagen wie bisher verschicken. Förderungen würden dann natürlich auch im Nachhinein ausbezahlt.

2.1.3. austro mechana gewinnt gegen Amazon

Die endgültige Klärung durch den Obersten Gerichtshof erfolgte mit der Zustellung des Urteils am 15.03.2017. Darin bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH) das österreichische System der Speichermedienvergütung und seine EU-Rechtskonformität, außerdem die Einhebung und Verteilung durch die austro mechana und die SKE vollständig und eindeutig.

Die SKE informierten am 16.03.2017 sofort alle AntragstellerInnen und verschickten nach der Aufhebung des Zahlungsstopps durch den Aufsichtsrat der austro mechana mit 18.04.2017 sämtliche Zusagen zu sozialen und Alterszuschüssen sowie zu Kunst- und Kulturförderungen für den Zeitraum März 2016 bis März 2017.

Für alle Kunstschaffenden war die Bestätigung ihrer Vergütung ein überaus wichtiger Entscheid. Der hatte positive Signalwirkung über Österreich hinaus auch für alle anderen EU-Staaten. Die Urheberinnen und Urheber haben diese Information über Wochen euphorisch kommentiert.

## 2.2. Alterszuschüsse der SKE

UrheberInnen müssen zum Erhalt von Alterszuschüssen nunmehr vollendet haben:

- . ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Die Berechnungsmodelle nach B.5., B.6. und B.7. der Richtlinien SKE bleiben unverändert.

## 2.3. Initiativen der SKE

### 2.3.1. Publicity Preis SKE

Die SKE vergeben jährlich *Publicity Preise* in Höhe von jeweils € 12.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Die SKE wollen damit die Position der UrheberInnen im Umfeld von Orchestern, Veranstaltern und Medien stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zur freien Verfügung. Der Preis soll aber als möglicher 'Verstärker' gesehen werden und der Promotion vor einer breiteren Öffentlichkeit dienen.

*Publicity Preise 2017* erhalten **Elisabeth Harnik** und **Simeon Pironkoff**.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Publicity Preis erhalten:

Thomas Amann, Peter Androsch, Sam Auinger, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Bernhard Gander, Erin Gee, Franz Hautzinger, Christoph Herndler, Peter Jakober, Manuela Kerer, Hannes Kerschbaumer, Katharina Klement, Matthias Kranebitter, Bernhard Lang, Klaus Lang, Thomas Larcher, Herbert Laueremann, George Lopez, Hannes Löscher, Low Frequency Orchestra, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Georg Nußbaumer, Vincent Pongracz, Günther Rabl, Eva Reiter, Manuel de Roo, Daniel Riegler-Beer, Elisabeth Schimana, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner, Ming Wang, Gerhard Winkler, Joanna Wozny.

### 2.3.2. Jahresstipendium SKE

Zwei *Jahresstipendien SKE* in Höhe von jeweils € 12.000,- gehen jährlich an Komponistinnen und Komponisten im Bereich aktueller, populärer Musik.

Die SKE investieren damit in die Arbeitssituation und Professionalisierung jener, vornehmlich jüngeren Musikschaffenden, die mit besonderer Kreativität aktuelle populäre Musik weiter formulieren. Investitionen in die eigene Kreativität sollen begünstigt und stimuliert werden. Dies wird üblicher Weise vor dem Hintergrund angespannter bis prekärer Lebensbedingungen immer schwieriger.

Die *SKE Jahresstipendien 2017* gehen an **Judith Ferstl** und **Marco Kleebauer**.

Seit 2001 haben die folgenden Personen das SKE Jahresstipendium erhalten:

Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Christoph Dienz, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Veronika Eberhart, Manfred Engelmayr, Patricia Enigl, Karin Fisslthaler / Cherry Sunkist, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Christian 'Gigi' Gratt, David Hebenstreit / Sir Tralala, Florian Horwath, Clara 'Luzia' Humpel, Eva Jantschitsch / gustav, Slobodan Kajkut, Mira Lu Kovacs, Philipp 'Flip' Kroll, Vera Kropf, Manu Mayr, Miriam 'Mimu' Mone, Wolfgang Möstl, Martin Max Offenhuber, Maja Osojnik, Klaus Paier, Philipp Quehenberger, Anna Schauburger / The Unused Word, Martin Siewert, Judith Unterpertinger, Peter Votava / pure, Oliver Welter, Christina Zurbrugg.

### 2.3.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus ORF

Die SKE bieten die kostenlose Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren. SKE und das RadioKulturhaus bieten in dieser Kooperation an:

- . zwei hochwertig ausgerüstete Studios mit Techniker und Assistent im RadioKulturhaus
- . während der Sommermonate Juli und August
- . für gespurte, noch nicht gemasterte Aufnahmen (Musikproduktionen)
- . Kostenübernahme durch SKE bis zu fünf Studiotagen
- . Ein eigener Tonmeister kann mitgebracht werden.

Das Angebot richtet sich an professionelle Produktionen, die den Bedarf nach hervorragenden Studioaufnahmen mittlerer und größerer Ensembles rechtfertigen. Bis zu fünf Aufnahmetage können zur Gänze von den SKE übernommen werden.

Anträge sind an die SKE zu richten. Die Ausschüsse entscheiden, welche Produktionen unterstützt und finanziert werden.

Die terminliche und technische Organisation erfolgt mit dem RadioKulturhaus direkt.



### 3. RICHTLINIEN S K E

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit 1. Jänner 2015. Unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at) sind folgende Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

#### **A. Rechtsverhältnisse**

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung der EmpfängerInnen jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger / jede Empfängerin von Zuschüssen der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

#### **B. Soziale Einrichtungen**

##### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.

B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.

B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihren künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal

60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverhehlung.

- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

## B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

## B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
  1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
  3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,27 und bis € 159,37 beträgt der Zuschuss € 39,82 bzw. über € 159,37 und bis € 239,09 € 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

#### B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.

2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.

3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 299,41 und bis € 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78 bzw. über € 399,26 und bis € 598,82 € 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

#### B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.
1. Der Urheber muss vollendet haben:  
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,  
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.
- Er erhält den Altersausgleich aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.
2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.
  4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mechana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.
  5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).
- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen.

Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.

- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

#### B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:  
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,  
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

#### B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen

Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.
- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension:  
ab 1.1.2016 nach Vollendung des 64. Lebensjahres,  
ab 1.1.2018 nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

**B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen**

- B.8.1. Für UrheberInnen können im Einzelfall unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der finanziellen Notlage bzw. des aktuellen und kommenden finanziellen Bedarfs sowie der weiteren Pläne. (Allfällige Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
  4. Die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der austro mechana sind bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Rechnungskreis SKE gutzuschreiben.
  5. Ebenso sind die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der AKM bis zur vollständigen Tilgung des Zuschusses rechtsverbindlich an die austro mechana zu Gunsten des Rechnungskreises SKE abzutreten.
- B.8.2. Vorschüsse können gewährt werden, um finanzielle Notlagen zu überbrücken und/oder das künstlerische Schaffen zu fördern. Als Gründe gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Krankheit und Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, befristete Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und ähnliches, weiters auch Überbrückung bei unvorhersehbarem Auftrags- oder Sponsorentfall, unerwartete oder höhere Anschaffungskosten, allgemeinem Finanzbedarf oder Vorfinanzierungsbedarf für künstlerische Projekte und ähnliches.
- B.8.3. Die Entscheidung wird vom Ausschuss für soziale Einrichtungen getroffen, die Höhe des Vorschusses wird von ihm individuell festgelegt.
- B.8.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Vorschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.8.1. in den Punkten 2 und/oder 3 nicht erfüllt sind.
- B.8.5. In Ergänzung zur Rückzahlung durch die Aufkommen bei austro mechana und AKM kann ein eigener Tilgungsplan mit fixen Rückzahlungsraten vereinbart werden.
- B.8.6. Vorschüsse werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den SKE der austro mechana zuerkannt werden.

**C. Kulturelle Einrichtungen**

**C.1. Grundsätze**

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
  - C.3. Förderung von Organisationen
  - C.4. Allgemeine Förderung
- Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.
- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.  
  
Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/kreative musikalische Ideen, erfolgversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- C.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:
  1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.



2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
  - b) Musikproduktionen und lizenziertes Vertrieb / Selbstvermarktung im Internet
  - c) Kompositionsaufträge
  - d) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial [z.Z. ausgesetzt]
  - e) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
  - f) Promotion und Booking im In- und Ausland [z.Z. ausgesetzt]
  - g) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
  - h) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels/Online-Vertriebe
  - i) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

### C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

### C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

**D. Berechnungsgrundlagen**D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.

## D.1.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

- B.1.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2.1., Punkt 3 | Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5.1., Punkt 3 | Altersausgleich für Urheber
- B.8.1., Punkt 3 | Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

beträgt:

1987	€ 2.476,40
1988	€ 2.545,58
1989	€ 2.611,72
1990	€ 2.764,33
1991	€ 3.052,26
1992	€ 3.306,61
1993	€ 3.560,97
1994	€ 3.815,32
1995	€ 3.922,15
1996	€ 4.012,19
1997	€ 4.012,19
1998	€ 4.065,61
1999	€ 4.126,65
2000	€ 4.228,40
2001	€ 4.291,98
2002	€ 4.416,44
2003	€ 4.504,78
2004	€ 4.572,33
2005	€ 4.640,93
2006	€ 4.830,00
2007	€ 5.082,00
2008	€ 5.229,00
2009	€ 5.406,80
2010	€ 5.487,93
2011	€ 5.553,80
2012	€ 5.703,74
2013	€ 5.863,41
2014	€ 6.004,11
2015	€ 6.106,17
2016	€ 6.179,46
2017	€ 6.228,88
2018	€ 6.365,94

## D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

## D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

B.6.1., Punkt 3 und 4 | Alterspension für Urheber  
 B.7.4. und B.7.5. | Alterspension für Musikverleger

beträgt:

im Jahr	für Urheber   B.6.	für Verleger   B.7.
1987	€ 4.952,80	€ 19.811,20
1988	€ 5.091,17	€ 20.364,67
1989	€ 5.223,43	€ 20.893,73
1990	€ 5.528,66	€ 22.114,63
1991	€ 6.104,52	€ 24.418,07
1992	€ 6.613,23	€ 26.452,91
1993	€ 7.121,94	€ 28.487,75
1994	€ 7.630,65	€ 30.522,59
1995	€ 7.844,31	€ 31.377,22
1996	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1997	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1998	€ 8.131,22	€ 32.524,87
1999	€ 8.253,31	€ 33.013,23
2000	€ 8.456,79	€ 33.827,17
2001	€ 8.583,97	€ 34.335,88
2002	€ 8.832,88	€ 35.331,52
2003	€ 9.009,56	€ 36.038,24
2004	€ 9.144,66	€ 36.578,64
2005	€ 9.281,86	€ 37.127,44
2006	€ 9.660,00	€ 38.640,00
2007	€ 10.164,00	€ 40.656,00
2008	€ 10.458,00	€ 41.832,00
2009	€ 10.813,60	€ 43.254,40
2010	€ 10.975,86	€ 43.903,44
2011	€ 11.107,60	€ 44.430,40
2012	€ 11.407,48	€ 45.629,92
2013	€ 11.726,82	€ 46.907,28
2014	€ 12.008,22	€ 48.032,88
2015	€ 12.212,34	€ 48.849,36
2016	€ 12.358,92	€ 49.435,68
2017	€ 12.457,76	€ 49.831,04
2018	€ 12.731,88	€ 50.927,52

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1988:	1,84
1989:	1,79
1990:	1,73
1991:	1,68
1992:	1,61
1993:	1,56
1994:	1,51
1995:	1,48
1996:	1,45
1997:	1,43
1998:	1,42
1999:	1,41
2000:	1,38
2001:	1,34
2002:	1,32
2003:	1,30
2004:	1,28
2005:	1,25
2006:	1,23
2007:	1,20
2008:	1,17
2009:	1,16
2010:	1,14
2011:	1,10
2012:	1,08
2013:	1,06
2014:	1,04
2015:	1,03
2016:	1,02
2017:	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung pro Jahr 2,88 % gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.

D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung pro Jahr 0,72 % des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.

D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 maximal € 429,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Aufsichtsrat der austro mechana.

## 4. GESCHÄFTSBERICHT 2017

**4.1. Speichermedienvergütung**4.1.1. Entwicklung

Die Speichermedienvergütung (vormals Leerkassettenvergütung), existiert seit 1981. Ihre Höhe, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen durch einen Gesamtvertrag geregelt. Seit 1. Oktober 2015 gilt der aktuelle Gesamtvertrag.

4.1.2. Tarife | bis 2001 in ATS, ab 2002 in €:

	A U D I O		V I D E O / D V D		D a t e n C D-R / R W	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981   in ATS:	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002   in €:	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17

		autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art (MP3-Player, Jukeboxes u.a.)	bis 512 MB	2,25	1,50
	bis 1 GB	3,75	2,50
	* bis 4 GB	7,88	5,25
	* bis 30 GB	13,50	9,00
	* bis 60 GB	15,75	10,50
	* bis 90 GB	18,00	12,00
	* bis 120 GB	20,25	13,50
* über 120 GB	22,50	15,00	
Blue-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Stunden, 50 GB = 4 Stunden)	0,81	0,54
USB-Sticks	bis 1 GB	0,15	0,10
	bis 8 GB	0,30	0,20
	bis 16 GB	0,60	0,40
	über 16 GB	0,75	0,50
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.	bis 40 GB	4,50	3,00
	bis 80 GB	9,00	6,00
	bis 160 GB	15,00	10,00
	bis 250 GB	18,00	12,00
	bis 400 GB	22,50	15,00
	über 400 GB	30,00	20,00
Externe Multimedia-Festplatten	bis 250 GB	25,65	17,10
	bis 500 GB	29,10	19,40
	bis 750 GB	33,75	22,50
	über 750 GB	36,45	24,30
		autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen		3,75	2,50
Externe Speicherkarten		0,53	0,35
Festplatten		7,50	5,00
Tablets		5,63	3,75
Externe Festplatten		6,75	4,50
Smartwatches		1,50	1,00
Digitale Bilderrahmen		3,00	2,00

\* Ab der Kategorie 'bis 4 GB' reduzieren sich die Tarife um ein Drittel, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die austro mechna ist seit 1981 von den betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut, die Speichermedienvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge seit Bestehen werden hier aufgelistet. Ab 2003 sind die Kategorien Audio und Video für digitale Medien nicht mehr automatisch zuordenbar (Werte in Mio €).

Jahr	Audio	Video	Gesamt
1981	0,479	--	0,479
1982	0,972	0,266	1,238
1983	1,107	0,971	2,078
1984	1,105	1,540	2,646
1985	1,136	2,515	3,651
1986	1,298	3,425	4,723
1987	1,459	5,088	6,547
1988	1,710	6,040	7,750
1989	1,924	6,147	8,072
1990	2,132	7,475	9,607
1991	2,068	7,353	9,421
1992	1,690	6,486	8,176
1993	1,576	5,911	7,487
1994	1,725	6,528	8,252
1995	1,595	5,373	6,968
1996	1,504	5,566	7,070
1997	1,263	5,675	6,937
1998	1,364	5,408	6,772
1999	2,066	4,927	6,993
2000	2,657	4,418	7,075
2001	3,375	3,831	7,206
2002	7,552	3,441	10,993
2003			16,381
2004			15,897
2005			17,627
2006			15,846
2007			16,413
2008			13,214
2009			11,699
2010			9,907
2011			7,928
2012			6,618
2013			5,985
2014			6,303
2015			8,304
2016			72,126
2017			23,575

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Da digitale Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen geeignet sind, wird die tatsächliche Verwendung immer wieder neu erhoben, so auch 2016/17. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Aufteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften vereinbart. Die folgende Aufteilung gilt seit 2010, ist ab 2015 aber in Verhandlung.

Die Erträge aller Speichermedien werden in einem ersten Schritt den Kategorien Audio oder Video zugeordnet.

	MCs	100,00 %	Audio analog
	Kamerakassetten	60,00 %	
	MiniDisc, DAT, etc.	100,00 %	Audio digital
	Daten CD-R	84,44 %	
	Audio CD-R	96,15 %	
	DVD	45,04 %	
	mp3	96,58 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		29,12 %	
	USB	81,29 %	
	Daten CD-R	15,56 %	Video
	Audio CD-R	3,85 %	
	DVD	54,96 %	
	mp3	3,42 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		70,88 %	
	USB	18,71 %	
	Kamerakassetten	40,00 %	
	Videokassetten	100,00 %	

In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen wie folgt auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt:

Audio analog	43,0 % <b>austro mechana</b>
	7,0 % Literar-Mechana
	44,5 % LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 % VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Audio digital	50 % <b>austro mechana</b> & Literar Mechana
	49 % LSG
	1,0 % VGR
Video analog und digital	14,87 % <b>austro mechana</b>
	13,63 % Literar-Mechana
	6,25 % LSG
	16,50 % VGR
	48,75 % werden wie folgt unter VAM, VDFS & VBK aufgeteilt:
	25,89 % VAM
	26,02 % VAM (aus Daten CD-R & DVD)
	20,86 % VDFS
	20,98 % VDFS (aus Daten CD-R & DVD)
	2,00 % VBK
	1,75 % VBK (aus Daten CD-R & DVD)

VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien  
VDFS – Dachverband der Filmschaffenden  
VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

#### 4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den oben dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Speichermedienvergütung. Daraus werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005	6.394.076,02	2.777.382,94
2006	5.848.041,43	3.238.924,76
2007	5.515.994,18	2.943.012,71
2008	4.388.902,35	2.802.188,63
2009	3.859.827,15	2.181.997,62
2010	3.395.025,38	1.934.162,83
2011	2.747.916,02	1.716.803,39
2012	2.236.540,22	1.368.919,87
2013	2.100.173,01	1.120.388,82
2014	2.231.869,57	988.149,07
2015	3.438.368,67	923.872,86
2016	14.768.401,00	1.827.398,30
2017	5.893.736,00	7.425.743,12
2018		2.777.159,08

**4.2. Jahresabschluss SKE 2017**

Aus der Bilanz der austro mechana GmbH wird zum 31. Dezember 2017 folgende Bilanz SKE 2017 abgeleitet:

AKTIVA   in €	31.12.2016	31.12.2017
<b>A Anlagevermögen</b>		
EDV Software	0,00	0,00
Büroeinrichtung, Büromaschinen	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.676,54	7.655,75
<b>B Umlaufvermögen</b>		
Vorschüsse	2.187,42	2.111,40
Sonstige Forderungen	1.614,98	3.298,30
Verrechnung austro mechana – SKE	1.456.231,83	3.372,63
Kassenbestand und Bankguthaben	3.123.930,27	9.858.823,02
<b>Gesamt</b>	<b>4.592.641,04</b>	<b>9.875.261,10</b>
<b>PASSIVA   in €</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>A Rückstellungen</b>		
für Kulturförderungen	642.128,18	699.349,48
diverse	351.933,39	71.424,04
<b>B Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	405,61	569,83
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	3.598.173,86	9.103.917,75
<b>Gesamt</b>	<b>4.592.641,04</b>	<b>9.875.261,10</b>

**4.2.1. Erläuterung der Aktiva****A Anlagevermögen**

Die Positionen berücksichtigen Abschreibungen von insgesamt € 1.020,79 im Jahr 2017.

**B Umlaufvermögen**

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen zu fördern.

Diese Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2017
Stand 1.1.	13.546,56	2.187,42
neue Vorschüsse	0,00	0,00
Rückzahlungen	- 11.359,14	- 76,02
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>2.187,42</b>	<b>2.111,40</b>

Der am 31. Dezember 2017 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 2 Bezugsberechtigte dar.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE € 9.875.261,10.

**4.2.2. Erläuterung der Passiva**

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2017 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen € 699.349,48. Davon entfallen € 327.145,04 auf den Bereich der E-Musik und € 372.204,44 auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung sowie für die gesetzliche Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgeldern der beiden MitarbeiterInnen SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' beinhaltet v.a. Verrechnungen mit dem Rechnungskreis der austro mechana sowie offene Abrechnungen aus 2017, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.



Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit € 9.103.917,75 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2017	3.598.173,86
Zuweisung, 50% der LKV aus 2016	7.425.743,12
Einhebungskosten	- 71.250,00
<b>Widmungskapital</b>	<b>10.952.666,98</b>
<i>Verwendung der Mittel SKE</i>	
a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung	2.400,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	21.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	7.546,73
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.097,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	14.411,10
Altersversorgung an 127 Urheber	584.916,00
Alterspension an 10 Musikverleger	50.592,00
	684.462,83
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	99.360,25
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	400.500,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	495.220,00
	995.080,25
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	131.215,39
Sitzungsgelder	20.345,00
Verwaltungskosten austro mechana (IT, Buchhaltung, Büroaufwand)	70.000,00
Abschreibung	1.020,79
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Energie- und Reinigungskosten	1.466,76
EDV-Aufwand, Wartung der PC	456,00
Büroaufwand	54,16
Porto	750,38
Fachliteratur	391,45
Geldverkehrsspesen	702,20
Reisespesen der Ausschüsse	230,28
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	3.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	692,04
	230.324,45
<b>Verwendung der Mittel SKE</b>	<b>1.909.867,53</b>
<i>Erträge</i>	
Finanzergebnis 2017	12.448,55
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	48.669,75
<b>Erträge</b>	<b>61.118,30</b>
Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2017 wie folgt:	
Widmungskapital am 1.1.2017	10.952.666,98
Mittelverwendung SKE	- 1.909.867,53
Erträge	+ 61.118,30
<b>Widmungskapital am 31.12.2017</b>	<b>9.103.917,75</b>

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen € 574.620,- auf den Altersausgleich für 125 Urheber und € 10.296,- auf die Alterspension für 2 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf, die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind (Kostenzurechnung in der austro mechana für EDV, Buchhaltung, Hausgemeinkosten etc., Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte etc.).

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von 9.103.917,75 als Saldo.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2017

Der Aufsichtsrat der austro mechana hat in seiner Sitzung vom 03.01.2017 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann.

Den Positionen der sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten ist jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt, jenen der kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2017 beschlossenen Förderungen.

Soziale Einrichtungen	Budget 2017	Verwendung 2017
Zuschüsse zur Existenzsicherung	6.000,00	2.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	25.000,00	21.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	7.000,00	7.546,73
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.000,00	3.097,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	20.000,00	14.411,10
Altersversorgung Urheber	615.000,00	584.916,00
Alterspension Verleger	55.000,00	50.592,00
<b>Soziale Zuschüsse gesamt</b>	<b>731.000,00</b>	<b>684.462,83</b>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2017	Bewilligung 2017
Allgemeine Förderungen	100.000,00	99.360,25
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	400.000,00	400.500,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	600.000,00	495.220,00
<b>Kulturförderungen gesamt</b>	<b>1.100.000,00</b>	<b>995.080,25</b>

Verwaltungskosten SKE	Budget 2017	Verwendung 2017
Personalaufwand SKE	135.000,00	131.215,39
Sitzungsgelder	25.000,00	20.345,00
Verwaltungskosten AUME	80.000,00	70.000,00
Sonstige Kosten	25.000,00	8.764,06
<b>Verwaltungskosten gesamt</b>	<b>265.000,00</b>	<b>230.324,45</b>
<b>SKE gesamt</b>	<b>2.096.000,00</b>	<b>1.909.867,53</b>

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2017 unter dem vom Aufsichtsrat austro mechana beschlossenen Budgetansatz geblieben. Das im Rechnungskreis SKE verbleibende Widmungskapital dient als Reserve für Zuschüsse und Förderungen kommender Jahre.

Wien, am 14. Mai 2018

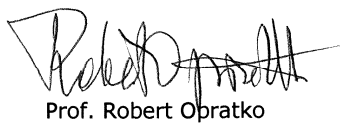
DER AUFSICHTSRAT AUSTRO MECHANA




KR Johann Ecker



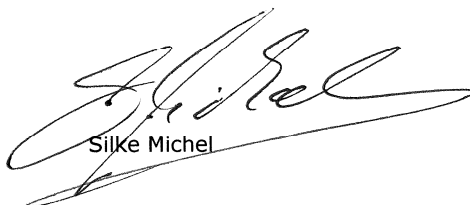
Edith Michaela Krupka-Dornaus



Prof. Robert Opratko



Peter Michael Vieweger



Silke Michel



Gisela Vitek

**4.3. Bestätigungsvermerk**

An die  
 AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
 Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
 Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
 Baumannstraße 10  
 1031 Wien

Betreff: Bericht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses SKE zum  
 31. Dezember 2017

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 2017 der AUSTRO-MECHANA wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Auf Grund dieser Wahl wurden wir beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist.

*Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher bestätigen, dass aufgrund der bei dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2017 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2017 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA).

*Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters der AUSTRO-MECHANA für den Rechnungsabschluss*

Der gesetzliche Vertreter der AUSTRO-MECHANA ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rechnungskreises vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachte, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

*Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses*

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Prüfung umfasst keine Zusicherung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Prüfung des Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wien, am 18. Mai 2018

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**



Mag. Gerhard Marterbauer  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB analog zu beachten.

## 5. FÖRDERUNGEN DER SKE ZU KULTURPROJEKTEN 2017

**5.1. Allgemeine Förderungen** **€ 99.360,25**

Donau-Universität Krems, Stiftungsprofessur Urheberrecht	€ 25.000,00
GESAC, Beitrag 2017	€ 9.304,80
ÖMZ – Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2017	€ 55,45
Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2017	€ 40.000,00
Stargate Group GmbH, Beitrag zu Amadeus 2017, 'Songwriter des Jahres'	€ 25.000,00

**5.2. Förderungen zur ernsten Musik** **€ 400.500,-**5.2.1. Tonträgerförderungen **€ 36.900,-**

Cervenca Claudia & Sabu Toyozumi, CD 'as if, once more'	€ 1.500,-
freiStil Magazin, 'DAMN!' freiStil Samplerin Nr. 4+5	€ 1.500,-
Gartmayer Susanna & Bödenauer Brigitta, CD 'Black Burst Sound Generator'	€ 2.000,-
GEM – Gesellschaft für elektroakustische Musik, 4CD-Box '30/4'	€ 2.000,-
GOD Records : Slobodan Kajkut, LP 'Darkroom'	€ 1.500,-
Kindlinger Florian & Kutin Peter, 2LP 'Decomposition IV–Variations On Bulletproof...'	€ 1.100,-
Klement Katharina, CD 'wie Tag und Nacht', 'in dem HIMMEL benannten Darüber', 'Drift'	€ 2.400,-
Lang Bernhard, CD 'The Cold Trip'	€ 2.000,-
Lercher Daniel, Album 'Sula' (mit Henrik Norstebo und Julie Rokseth)	€ 2.000,-
Mello Laura, CD 'Está Verde'	€ 1.300,-
Merzouga, CD 'De Rerum Natura - Dance of the Elements'	€ 1.600,-
OEK   McCartney Adam, CD [i-iii]	€ 1.500,-
Para, CD 'Paraphon'	€ 1.500,-
Schauer Jakob, Album 'Fulldrone'	€ 2.000,-
Schellander Matija, CD 'Blauer Fehler, roter Fehler'	€ 1.000,-
Schwab Vinzenz, CD 'mäander 2'	€ 1.500,-
Schwarz Robert M., LP 'Double Negative'	€ 1.500,-
Stump-Linshalm Petra, CD 'Fantasy Studies'	€ 1.500,-
The Dogmatics, LP 'Chop Off The Tops'	€ 2.000,-
The International Nothing, CD 'The Price Of Everything vs. The Value of Nothing'	€ 2.000,-
Trobollowitsch Andreas, Solo-CD 'Ventorgano'	€ 2.000,-
Trost Records : Hermann Nitsch, CD/LP 'Orgelkonzert Jesuitenkirche'	€ 1.500,-

5.2.2. Sommerstudios **€ 5.950,-**

Shake Stew, Aufnahme 3. Album (2018)	€ 3.400,-
Wally Thomas, Aufnahme für Portrait-CD (2019)	€ 2.550,-

5.2.3. Aufführungsförderungen **€ 186.250,-**

Ambitus – Gruppe für neue Musik, Konzerte 2017	€ 2.000,-
Black Page Orchestra, Konzerte 2017	€ 3.000,-
Bludenzer Tage zeitgemäßer Musik, Festival 2017	€ 1.200,-
Büro Lunaire, 3 Projekte 2017	€ 2.500,-
Canto Crudo, Electric Orpheus Academy und Projekte 2017	€ 3.000,-
Die Reihe Ensemble, Konzerte 2017	€ 3.000,-
Dünser Richard, 'Landschaft mit Regenbogen' Leihmaterialgebühr	€ 250,-
Echoraum Wien, Konzerte 2017	€ 10.000,-
Echoraum Wien, Konzerte 2018	€ 14.500,-
Ensemble Plus, 'Sul Palco on tour' 2017	€ 2.000,-
Ensemble Wels, 'Klang_Zeichen_Setzen' : Michael Hazod	€ 500,-
Flechtwerk Verein, New Adits Festival 2017	€ 2.500,-
Geyrhalter Filmproduktion GmbH : Peter Kutin, 'Homo Sapiens' live Vertonung	€ 2.500,-
Grafenegg KulturbetriebsGmbH, Composer-Conductor-Workshop 'Ink Still Wet'	€ 3.000,-
Grammophon Kulturverein : Klangkunstprojekt 'Soundkiste' 2018	€ 2.000,-
Grätzlgalerie Verein, Konzertreihe 'Roter Ballon' 2017	€ 1.500,-
Hummer Dominik & Moser Michael, 'Membrane Hums'	€ 1.500,-
IGNM Österreich, Bundesländer-Projekte 2017	€ 8.500,-
IGNM Österreich, Bundesländer-Projekte 2017 : Wien	€ 2.800,-
IMA Institut für Medienarchäologie, Projekt 'Lichtton' 2017	€ 1.000,-
Impuls - Verein zur Vermittlung zeitgen. Musik, Aktivitäten 2018 & Akademie 2019	€ 15.000,-
Innstrumenti Tiroler Kammerorchester, Konzerte 2017	€ 4.000,-
IZZM Verein, Konzerte 2017/2018 : Matthias Kranebitter, Composer in Residence	€ 2.500,-
Klangmanifeste Verein, Festival 2018	€ 1.500,-
Klangspuren Schwaz, Festival 2017	€ 3.000,-

Klien Volkmar, Installationen 'Anschwellen/Abschwellen' und 'Queren/Strömen'	€ 1.500,-
Labor für erweiterte Film- und Klangkunst, 1. Sausaler Kunst-Biennale 2017/2018	€ 2.000,-
Mayrhofer Caroline : Hannes Kerschbaumer, Musiktheater 'Gaia'	€ 1.500,-
n:eam Verein, Landgänge 2017	€ 1.500,-
Neue Oper Wien : Johannes Maria Staud, Oper 'Die Antilope'	€ 4.000,-
ÖGZM, Konzerte Herbst 2016	€ 5.000,-
Open Music, Konzerte 2018	€ 2.000,-
Phace Contemporary Music, Konzerte 2017	€ 12.000,-
Salzburger Gesellschaft für Musik, Bloomsday 2017	€ 1.500,-
Schallfeld Kulturverein, Konzerte 2018	€ 5.000,-
Small Forms Verein, 'small forms sessions' 2017	€ 2.000,-
Small Forms Verein, 'small forms sessions' 2018	€ 2.000,-
snim Verein, 'das kleine symposion' 2017	€ 3.000,-
snim Verein, 'das kleine symposion' 2018 : Thomas Stempkowski	€ 500,-
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen' 2017	€ 4.000,-
Stankovski Alexander, szenisches Hörspiel 'In diesem Augenblick'	€ 2.000,-
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2017	€ 4.000,-
Test Dept. : Fuckhead, Festival 'Assembly of Disturbance'	€ 2.000,-
Tiroler Ensemble für Neue Musik, Konzerte 2017	€ 2.000,-
Turba Verein, Konzertreihe 'Wow! Signal' 2017	€ 1.200,-
Turba Verein, Konzertreihe 'Wow! Signal' 2018	€ 1.300,-
Unsafe + Sounds Verein, Festival 2017	€ 3.000,-
V'El:ak Verein, 'Velak Gala' #92 - #100	€ 4.000,-
Verein Neue Musik im Kirchenraum, 'Neue Musik in St. Ruprecht' 2017	€ 2.000,-
Verein Neue Musik im Kirchenraum, 'Neue Musik in St. Ruprecht' 2018	€ 2.000,-
Wien Modern, Festival 2017	€ 20.000,-
Windkraft Kapelle für Neue Musik, Konzertreihe 'Die Himmlische Stadt' 2017	€ 2.000,-

## 5.2.4. Förderung von Kompositionsaufträgen

€ 125.000,-

Air-Borne Extended : Hannes Kerschbaumer, 'not.to'	€ 1.500,-
Air-Borne Extended : Wolfgang Mitterer, 'Curtains'	€ 1.000,-
Air-Borne Extended : Elisabeth Schimana, 'Virus#2.2'	€ 1.500,-
Akademie St. Blasius : Manuel Zwerger, 'Hype Man'	€ 1.500,-
Artfusion Kunst- und Theaterverein : Adam McCartney, 'Aus heiterem Himmel'	€ 1.500,-
Aufführungen Neuer Musik Verein, 'cercle – Konzertreihe für Neue Musik' 2017	€ 2.800,-
Banihashemi Siavosh, Kinder-Musiktheater 'Francesca fliegt'	€ 2.000,-
Berger Guenther, Klangkomposition für Tanzproduktion 'Negotiations' 2018	€ 2.000,-
Brandlmayr Martin, neues Werk für Konus Saxophonquartett & Schlagzeug	€ 1.500,-
Ciciliani Marco, 'Kilgore Airborn' für Duo The Third Guy	€ 1.500,-
Döttlinger Marco, 'töne mit verbundenen augen – klangraum für ensemble und elektronik'	€ 2.500,-
Dufek Hannes, 'für 3', 'Miniatur', 'Aussen V'	€ 2.000,-
Ferek-Petric Margareta, 7 Auftragswerke 2017	€ 4.000,-
Fuchs Reinhard, 'Tox 1b'	€ 1.500,-
Gander Bernhard, Werk für Violine & Klavier	€ 1.500,-
Gründorfer Paul, Projekt 'Detector – of Centre and Periphery'	€ 1.000,-
Gstättner Maria Brigitte, 'Weite Nähe'	€ 1.500,-
Hoursiangou Mathilde, Projekt 'Saiten-Tasten' für 21 KomponistInnen	€ 6.000,-
Huber Rupert M., Klanginstallation	€ 2.000,-
Irradiation, Werkauftrag i.R. Artist in Residence, EMS Stockholm 2017	€ 1.300,-
Jakober Peter, 2 Auftragswerke 2018	€ 2.000,-
Kajkut Slobodan, 'Void' – Musik für Tanzperformance 'Not Far'	€ 1.500,-
Karastoyanova-Hermentin Alexandra, Ensemblewerk für EWC & 'Lacrimosa'	€ 2.000,-
Karastoyanova-Hermentin Alexandra, 'Letrei' für Ensemble Phace	€ 1.000,-
Klein Christian, 'Kelainochros'	€ 1.500,-
Kohlberger Rainer: Peter Kutin, Filmmusik 'It has to be lived once and dreamt twice'	€ 1.500,-
Kranebitter Matthias, 'Die Auflösung traditioneller Stubenmusik ...'	€ 1.300,-
Kranebitter Matthias, 'Ghost Box Music'	€ 2.000,-
Kunsthaus Weiz : Christoph Renhart, Hörspiel 'Der Paradiesvogel'	€ 1.000,-
Lang Bernhard, 'Echoes In Space: Loops for Werner'	€ 750,-
McCartney Adam, 'A Way After The Fox's Backstone'	€ 1.500,-
McCartney Adam, 3 Kompositionen 2018	€ 2.000,-
Mütter Bertl, 'le mardi á 3 h.19'	€ 1.500,-
Nimikry, 'Design of a Memory III', Warschauer Herbst 2017	€ 1.000,-
Nimikry, Werke div. KomponistInnen	€ 2.400,-
Nussbaumer Georg, 7 Projekte 2017/2018	€ 7.000,-
OENM Ensemble : Alexander Moosbrugger, Hossam Mahmoud, Bernhard Lang	€ 6.000,-
Osojnik Maja, 'Orakel und Spektakel' – Ein Fest für Unica Zürn	€ 1.500,-
Party Javier, Auftragswerk für José Luis Urquieta	€ 500,-
Phace Contemporary Music, Auftragswerke 2017	€ 10.000,-
Praher Daniela Filmproduktion : Jorge Sánchez-Chiong, Score für 'Leftright'	€ 3.000,-
Resch Gerald, 'und über dir das meer'	€ 1.000,-
Ressi Christof, 'Holy Ghost' für Ensemble Zeitfluss	€ 1.000,-

Retinsky Alexey, 'Stanzen'	€	1.000,-	
Riederer Fernando, 4 Kompositionen 2017	€	2.400,-	
Schellander Matija   Rdeča Raketa, Hörstück 'Wendy Pferd Tod Mexiko'	€	2.000,-	
Skweres Tomasz, 'Sieben Affekte'	€	750,-	
Sonus – Internationale Musikwerkstatt : Wolfgang Liebhart	€	1.500,-	
Spencer Nicolás, Klanginstallation '969'	€	1.000,-	
Steel Girls, Werk für 'Resonant Worlds', ISACS Konferenz 2017	€	1.500,-	
Stratos Klavierquartett : Tomasz Skweres, 'Grenzgänge'	€	1.500,-	
String & Noise Duo : Andrew C. Smith, Leo Riegler, Bernd Satzinger, Daniel Riegler	€	2.400,-	
Stump-Linshalm Petra, 'Fantasy Studies'	€	1.500,-	
Stump-Linshalm Petra, 'Tiefes Rot'	€	1.500,-	
Szely Peter, Livation / Prometheus delivered (uncannibal)	€	2.000,-	
TanzRaumK : Dieter Kaufmann, Tanztheater 'Die Vögel der Christine'	€	2.000,-	
Toufektsis Orestis, Auftragswerk 'Maskorda' für Ensemble dissonant	€	2.000,-	
Troiani Lorenzo, 'La fine è senza fine' für das Schallfeld Ensemble	€	1.500,-	
Troiani Lorenzo, 2 Werke 2017/2018	€	1.500,-	
Two Whiskas : Wolfram Schurig, 'capriccio per goldner'	€	1.400,-	
Wally Thomas, 'The Five Obstructions', 'Soliloquy II', 'Soliloquy III'	€	3.000,-	
Winkler Gerhard E., 'Purcell's Queens' (Anamorph XIII)	€	1.500,-	
5.2.5. Kleinlabelförderungen			€ 8.400,-
Kairos – paladino media GmbH, Label & Releases 2017	€	6.000,-	
Small Forms Verein: Label & Releases online 2018	€	2.400,-	
5.2.6. Promotionförderungen			€ 12.000,-
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2018	€	12.000,-	
5.2.7. Druckkostenförderungen			€ 2.000,-
Toro-Perez German, Musiktheater 'Reise nach Comala'	€	2.000,-	
5.2.8. <i>Publicity Preise 2017</i>			€ 24.000,-
Harnik Elisabeth	€	12.000,-	
Pironkoff Simeon	€	12.000,-	
<b>5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik</b>			<b>€ 495.220,-</b>
5.3.1. Tonträger-/Videoförderungen			€ 184.520,-
5/8erl in Ehr'n, CD 'Duft der Männer'	€	2.000,-	
Anger, EP 'Liebe & Wut'	€	1.000,-	
Ash my Love, CD/LP 'Money'	€	2.250,-	
Attensam Quartett, CD 'aqua.plus. Neue Wiener Lieder'	€	2.000,-	
Baswod, LP 'Four'	€	2.000,-	
Beat Poetry Club, Album 'We talked all night'	€	2.000,-	
Berauer Johannes, CD 'Vienna Chamber Diaries', Vol.2	€	2.000,-	
Blonder Engel, 2CD 'Das blonde Album'	€	2.000,-	
C-60, Album 'fröhlich + unverwüstlich'	€	1.500,-	
Cech Christoph Jazz Orchestra Project, 2CD 'Titan'	€	2.000,-	
Cid Rim, Solo-Debut 'Material'	€	2.500,-	
City Lights Calling, EP	€	1.000,-	
Col Legno GmbH : Lukas Laueremann, CD 'How I remember now I remember how'	€	1.500,-	
Crush, LP 'Supercoat'	€	2.000,-	
Cut Surface : Melt Downer, Do-LP 'Melt Downer'	€	2.000,-	
Cut Surface : Postman, LP 'Home'	€	1.000,-	
Delphy Entertainment Rekords : Giant Dwarf, CD 'Kicking Bones'	€	400,-	
Easylistening Booking & Management : The Chrispies, Album 2018	€	2.500,-	
Edi Nulz, Album 'El Perro Grande'	€	1.500,-	
Elektro Guzzi & Parade, Album	€	3.000,-	
Elis Noa, EP 'High'	€	1.000,-	
Erstes Wiener Heimorgelorchester, CD 'Die Letten werden die Esten sein'	€	1.000,-	
Exit Universe   Susanna Sawoff & Raphael Meinhart, 'Because the World is Round'	€	2.550,-	
Fabrique Records : Peter Zirbs, Album 2018	€	1.500,-	



Falb / Holub / Satzinger, CD 'studio sessions'	€ 1.500,-
Feichtmair Tanja, CD 'Omnixus' + 4 Solo-Improvisationen	€ 2.000,-
Fleischmann Bernhard, Album 'stop making fans'	€ 2.500,-
Float, EP	€ 1.200,-
Fosbury KG : Slomo, Online-Album	€ 2.000,-
Fraufeld Verein, Sampler 'Fraufeld #01'	€ 2.000,-
Fugger Martin : Isaac Thompson, EP 'The latter Years'	€ 1.500,-
Gelbgut, Album 'Scheibe!'	€ 2.000,-
Gnigler, Album 'Straight On, Downstairs, 2nd Door Left'	€ 1.300,-
Gradischnig's Ghost Trio, CD 'best things in life'	€ 2.000,-
Gratt Gigi, Solo-LP 'Gigaldi – das ganze Doppelalbum'	€ 2.000,-
Gregor Eska, Album 'Le Theatre'	€ 1.500,-
Grossmann Muriel Quartet, CD 'Momentum'	€ 2.000,-
Hansi & the Gretels, Debutalbum 'Going Home'	€ 1.000,-
Harry Jen, 2 EPs 'Arch' und 'Imedes'	€ 2.000,-
Havlicek Peter, CD 'Geborgene Schätze' mit Karl Hodina	€ 2.000,-
Helm, CD 'of desires and disasters'	€ 1.500,-
Honigdachs Verein : Kreiml & Samurai, CD/LP 'Wuff Oink'	€ 1.500,-
Inana, EP 'How is the air'	€ 1.000,-
Jatobá Big Band, CD 'Jatobá Big Band'	€ 2.000,-
Jo Strauss, 3. CD 'Der blinde Fleck'	€ 2.500,-
Kensee, EP 'Nostalgia'	€ 1.000,-
Klein Martin, EP	€ 1.200,-
Koch Richard Quartett, CD 'Wald'	€ 2.000,-
Kollegium Kalksburg, CD 'ewig schod drum'	€ 2.000,-
Lederhilger & Plus GesbR : Viech, CD	€ 3.000,-
Lichtenberg, CD 'Music for refreshing and surrender'	€ 2.000,-
Lila House, CD 'red'n blue'	€ 2.000,-
Lomboy, Album 'Warped Caress'	€ 2.000,-
Löschel Hannes & Wizlsperger Wolfgang, CD 'Wien liegt am Meer'	€ 2.000,-
Luv Shack Records : Space Echo   Jakobin & Domino, Split-EP	€ 1.000,-
Mario Rom's Interzone, CD/LP 'Truth is simple to consume'	€ 2.000,-
Mary Broadcast, CD 'Svinx'	€ 1.170,-
Matylida Q, EP	€ 1.000,-
Mela, CD 'GAP'	€ 3.000,-
Memplex, CD 'Lawn Of Love'	€ 2.000,-
Miklin Karlheinz, Bigband-CD 'Next Page'	€ 2.000,-
Mirac, EP 'Wavetable Manners'	€ 1.200,-
Misses U, EP 'Just Mankind'	€ 1.000,-
Möbius Werner, CD 'Opening The Shadow'	€ 2.000,-
Monophobe & Karma Art, EP 'Gumm'	€ 1.000,-
Nemec Christina / Potuznik Gerhard zu Wolfgang Salomon, DVD 'Venezia Blu'	€ 600,-
Ornig Gerhard Trio, CD 'First Flow'	€ 1.000,-
Paier Valcic Quartet, CD 'Cinema Scenes'	€ 2.000,-
Perlin Noise, Album	€ 2.000,-
Pero Pero, CD 'Lizards'	€ 2.500,-
Peter Madsen's Seven Sins Ensemble, CD 'Never bet the devil your head'	€ 2.500,-
Plötzener Simon Quartett, CD '145 <sup>th</sup> & St. Nick's'	€ 2.500,-
Pomelo : Lodig/Dibek, EP 'Lap Am'	€ 750,-
P.Tah, EP 'Leng'	€ 1.500,-
Ptak Martin, Album 'River Tales'	€ 3.000,-
Raumschiff Engelmayer, Solo-Album 'Am Schüttel'	€ 1.500,-
Reich und Föhn Verein : Ran / Taurus / Wien Diesel, EP 'Narcissist'	€ 800,-
Restless Leg Syndrome, CD 'Rooted'	€ 2.000,-
Salesny / Schabata / Preuschl / Joos, CD 'Jekyll & Hyde'	€ 2.500,-
Sfya, CD 'Within The Tides'	€ 2.000,-
Siluh Records : Aivery, Debutalbum 'Because'	€ 2.000,-
Siluh Records : Dives, Debut-EP	€ 1.500,-
Sinah, EP 'Narcissist'	€ 1.000,-
Sketches on Duality, CD 'Working Wonders'	€ 2.500,-
Sluff, Debut-LP	€ 2.500,-
Sofa Surfers, CD/LP '20'	€ 3.000,-
Son Griot & Nasihat, CD/LP 'Aufstond'	€ 2.000,-
Stöckholzer Jo, CD 'Musik'	€ 2.000,-
Synesthetic Octet, CD 'In The Meanwhile Shoot Me A Movie'	€ 2.000,-
Tents, LP-Debut 'Stars On The GPS Sky'	€ 2.500,-
The Base, CD/LP 'Disco Bazaar'	€ 2.000,-
The Su'sis, Debut-EP 'Cream of the Crop'	€ 1.000,-
Trust : /DL/MS/, EP 'Rogue Intent'	€ 850,-
Trust : M_Step, EP 'Cold Dust'	€ 850,-
Ultima Ratio, CD 'A Thousand Shapes'	€ 1.500,-
Vasilic Nenad, CD 'Nenad Vasilic – Live im Theater Akzent'	€ 2.000,-
Von Seiten der Gemeinde, CD 'State of Gmeind'	€ 2.500,-
Wiener Tschuschenkapelle, CD 'Die Patriotische'	€ 2.000,-

Wressnig Raphael, CD 'Chicken Burrito'	€	2.500,-	
Yelper, CD 'Yelper'	€	1.000,-	
Yukno, Album 'Ich kenne kein Weekend'	€	2.500,-	
Zeiner Verena, CD 'In Between Now And Then'	€	1.400,-	
Zöchbauer Simon, Album 'S.E.A.L.' mit Koehne Quartet	€	2.500,-	
<b>5.3.2. Sommerstudios</b>			<b>€ 22.100,-</b>
Britschgi Roman Quartett, Aufnahme 'Ernst Brod – 7 Notations of Movements'	€	2.550,-	
Echo Boomer, Aufnahme Album	€	3.400,-	
Eder Bernhard, Aufnahme Album	€	2.550,-	
Klein Martin, Aufnahme Album, Piano Solo	€	2.550,-	
Low, Aufnahme Album	€	3.400,-	
Lylit, Aufnahme Album	€	2.550,-	
Ritornell, 4. Studioalbum	€	2.550,-	
Sketchbook Quartett, Aufnahme CD 'When was the last time'	€	2.550,-	
<b>5.3.3. Aufführungsförderungen</b>			<b>€ 142.700,-</b>
Aeons Verein, Konzertreihe 'Struma+Iodine' 2018	€	4.000,-	
Chelsea, Konzerte 2017	€	7.000,-	
Chmafu Nocords, Interpenetration Konzertreihe und Festival 2017	€	3.000,-	
Comrades GmbH, Waves Vienna Festival 2017	€	4.000,-	
Fat Tuesday Verein, Jazzwerkstatt Graz Festival & Shortcuts 2017	€	4.000,-	
Forum Stadtpark, Konzerte 2017	€	3.000,-	
GamsbART, Austrian Soundcheck 2017	€	2.500,-	
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2018	€	2.500,-	
Jazzwerkstatt Wien, Jahresprogramm 2017	€	5.000,-	
Kasumama Verein, Kasumama Afrika Festival 2017	€	1.000,-	
KIM Verein, Programm 2018	€	2.000,-	
KlezMore Kulturverein, KlezMORE Festival Vienna 2017	€	3.000,-	
König Lukas, KMPW live sessions 2017	€	1.800,-	
Krispel Markus, Konzertreihe 'Sopron Shuffle-trans european music meetings' 2017	€	2.000,-	
Kulturlabor Stromboli, Konzerte 2017	€	3.500,-	
Musik Kultur St. Johann, Artacts-Festival und Konzerte 2017	€	6.000,-	
Narrendattel Kulturverein, Der Musikalische Adventskalender 2017	€	4.000,-	
Narrendattel Kulturverein, Mund.Art.Wien-Festival 2017	€	3.000,-	
Olliwood Productions, 'Walking Concerts' Herbst/Winter 2017 bis Herbst 2018	€	2.500,-	
P.M.K. Plattform mobile Kulturinitiativen, Konzerte 2017	€	6.000,-	
Poolbar GmbH, Poolbar Festival 2017	€	8.000,-	
Porgy & Bess, Konzerte 2018	€	15.000,-	
Proberaum Scheibbs Verein, Intertonale 2018, Symposium & Workshops	€	2.500,-	
Roxor Rockstore e.U., Festival 'Rock den See' 2017	€	1.800,-	
Sessionwork Records, Sessionwork Festival 2017	€	4.000,-	
Setzkasten Verein, Kastenkonzerte 2017/2018	€	2.000,-	
Soundgrube 15 Verein   Blue Tomato : Konzerte Herbst/Winter 2017	€	1.200,-	
Spielboden Kulturveranstaltungs GmbH, Konzerte 2017	€	5.500,-	
Stockwerkjazz Graz, Konzerte 2017	€	5.000,-	
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2017	€	2.000,-	
VEIM Verein, Monday Improvisers Sessions, Wintersaison 2017/18	€	2.000,-	
Verein für Kunstvermischung, Konzertreihe 'Der Blöde Dritte Mittwoch' 2017	€	2.500,-	
Verein Impro   Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen 2017	€	2.400,-	
Verein O.R.F., Hotel Pupik 2017	€	3.000,-	
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2017	€	7.000,-	
Werk 02 Verein, Konzerte 2018	€	4.000,-	
Wien im Rosenstolz Kulturverein, Wien im Rosenstolz – Landpartie 2018	€	4.000,-	
Young & Culture Verein, Sonograph Festival 2017	€	1.000,-	
<b>5.3.4. Kompositionsförderungen</b>			<b>€ 8.500,-</b>
Attensam Quartett : Oskar Aichinger, Christoph Dienz, Philipp Tröstl	€	1.500,-	
Europäische und intern. Musik u. Kultur Verein : Vig Zartman, Project 'The Beauty'	€	1.000,-	
Hautzinger Franz, 'Gomberg' III-V	€	5.000,-	
Sonarkraft Musikverein : Robert Sölkner und Andreas Trenkwaldner	€	1.000,-	
<b>5.3.5. Kleinlabelförderungen</b>			<b>€ 44.500,-</b>
Col Legno, Label & Releases 2017	€	5.000,-	
Cracked Anegg Records, Label & Releases 2017	€	3.000,-	
Fettkakao, Label & Releases 2017	€	2.000,-	

Futuresfuture, Label & Releases 2018	€	6.000,-	
Independent Audio Management OG, Label & Releases 2017	€	3.000,-	
Interstellar Records, Label & Releases 04/2017 bis 03/2018	€	4.000,-	
Late Hour Music, Label & Releases 2017	€	3.000,-	
Lotter GmbH, Lotterlabel & Releases 2017/2018	€	5.000,-	
Noise Appeal Records, Label & Releases 2017	€	3.500,-	
Numavi Records, Label & Releases 05/2017 bis 05/2018	€	4.000,-	
Phonotron GesnR, Label & Releases 2017	€	3.000,-	
Rock is Hell Records, Label & Releases 2018	€	3.000,-	
<b>5.3.6. Promotionförderungen</b>			<b>€ 41.000,-</b>
12 Minutes LIVE Verein, Livesendung '12 Minutes Live' 2017 auf OKTO	€	4.000,-	
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2018	€	20.000,-	
Comrades GmbH, Waves Export Award 2017 (an Cari Cari)	€	2.500,-	
Forcher Eberhard, Austrozone – Der Youtube Kanal 2017	€	4.500,-	
Jöchtl Alexander, One Take Sessions 2018	€	5.000,-	
VÖV-Verband öst. Volksmusikkomponisten / J. Robin, 'Kochen-Plaudern-Musizieren'	€	5.000,-	
<b>5.3.7. Förderung von Organisationen</b>			<b>€ 27.000,-</b>
Austrian Music Export / Öst. Musikfonds, Büro Teilfinanzierung 2018	€	5.000,-	
Filmarchiv Austria, Analogfilm-Depot / Kopierwerk Laxenburg	€	15.000,-	
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahresförderung 2017	€	7.000,-	
<b>5.3.8. Fortbildungsförderungen</b>			<b>€ 900,-</b>
Hagen Sophia, FH Kufstein Tirol Int. Business School, Lehrgang Musikwirtschaft '17	€	900,-	
<b>5.3.9. SKE Jahresstipendien 2017</b>			<b>€ 24.000,-</b>
Ferstl Judith	€	12.000,-	
Kleebauer Marco	€	12.000,-	

**5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen**

	2016	2017
Allgemeine Förderungen	€ 77.309,70	€ 99.360,25
Förderungen zur ernsten Musik	€ 191.150,00	€ 400.500,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 313.230,00	€ 495.220,00
<b>Summe der Kunst- und Kulturförderungen</b>	<b>€ 634.627,25</b>	<b>€ 995.080,25</b>

©2018

austro mechana  
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

*Soziale und kulturelle Einrichtungen*

**SKE** | Ungargasse 11 | 1030 Wien  
**T** (01) 71 36 936 | **F** (01) 717 87 659

markus.lidauer@aume.at  
silke.michel@aume.at

**[www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at)**